

10 Erkenntnisse des interdisziplinären Expertenbeirats

Der Expertenbeirat, der das Projekt MOVEMENZ kontinuierlich begleitet hat, setzte sich aus den Disziplinen Ethik, Informatik, Medizintechnik, Pflegewissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie und Sportwissenschaft zusammen. Aufgrund dieser interdisziplinären Zusammensetzung konnte eine gemeinsame Perspektive auf die Fragestellung des Projektes sowie auf den Projektprozess entwickelt werden, die in den folgenden Themenfeldern dargestellt wird. Allerdings geht es hierbei weniger um die Entwicklung einer von allen Mitgliedern der entwicklungsbegleitenden Technikfolgenabschätzung getragenen Perspektive auf den Erkenntnisgegenstand, sondern es geht vielmehr um eine gemeinsam getragene Einschätzung darüber, *wie* und *in welchen* Spannungsfeldern die Forschungsfragen des Projektes bearbeitet werden sollten und die weiterführenden Fragestellungen hierbei relevant sind. Diese Fragestellungen sollten dann in einem sich anschließenden Projekt, in dem die technischen Unterstützungssysteme entwickelt werden, entwicklungsbegleitend bearbeitet werden.

Folgende Themenfelder und folgender Diskussionsbedarf haben sich im Laufe der entwicklungsbegleitenden Technikfolgenabschätzung herauskristallisiert: (1) Menschen mit Demenz als Forschungsgegenstand; (2) Bedeutung von Bewegung für Menschen mit Demenz; (3) funktionale Bedeutung von (neuen) Technologien im stationären Pflegesetting; (4) soziale Akzeptanz von Technologien; (5) rechtliche Aspekte des Einsatzes von neuen Technologien.

10.1 Menschen mit Demenz als Forschungsgegenstand

Der Forschungsfokus des Projekts richtet sich auf die Implementierung von möglichen Technologien im Rahmen von Pflegearrangements in der stationären Pflege. Dieses Arrangement bezieht die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, das Pflege- und Betreuungspersonal, die ehrenamtlich Tätigen sowie die Angehörigen der Bewohner gleichermaßen ein. Gleichzeitig wurde die Fallstudie MOVEMENZ ausgewählt, weil das Krankheitsbild der Demenz im Mittelpunkt des Interesses steht und die Einrichtung einen Schwerpunkt bei der Betreuung von Menschen mit Demenz ausweist. So sind die Spezifität der Pflege sowie die Art und Weise der Betreuung auf dieses Krankheitsbild ausgerichtet. Dies gilt auch für die forschungsstrategische Ausrichtung von möglichen Technologien. Vor allem vonseiten der Ethik und der Pflegewissenschaft ist hierbei regelmäßig darauf aufmerksam gemacht worden, dass rationale Verhaltensäußerungen und Reaktionen der Menschen mit Demenz über die Eingriffstiefe sowie über die Akzeptanz möglicher Techniknutzung nur im Anfangsstadium des demenziellen Krankheitsverlaufs zu erwarten sind. Im weiteren Krankheitsverlauf werden die wissenschaftlichen Methoden der Erhebung im Projekt als wenig angemessen für das Verständnis im Hinblick auf die Krankheit sowie auf die daraus entstehende soziale Dynamik angesehen. Weitgehend offen bleibt, inwiefern das andersartige Empfinden, bzw. die veränderte Gefühls- und Bedürfnislage der Bewohner mit Demenz im Zusammenhang mit der Forschungsfrage bearbeitet werden kann. Als weiterer wichtiger Einwand wird darauf hingewiesen, dass eine besondere Umsicht beim sprachlichen Gebrauch des Forschungsgegenstandes verfolgt werden sollte. So sollte bei der Formulierung des Forschungsgegenstandes „Menschen mit Demenz“ geprüft

werden, ob eine Umformulierung der Forschungsperspektive als weniger verdinglichend empfunden werden könnte.

In diesem Kontext weisen die Expertinnen und Experten (Ethik, Pflegewissenschaft, Soziologie) darauf hin, dass Pflegekontexte von Menschen mit Demenz komplex sind und besondere Anforderungen an das soziale und pflegerische Umfeld stellen. Die Komplexität und Spezifität der Pflege weist besonders darauf hin, was als ‚ethische‘ Anforderungen vielfach eingefordert werden. So sollten die Entwicklung und Formulierung dieser Anforderungen Teil der methodologischen Reflexion auf den Forschungsgegenstand sein. Hier gilt es, grundsätzliche Fragen zu bearbeiten, wie beispielsweise, was mit ‚ethischen Rahmenbedingungen‘ angesprochen wird: Sind damit „moralische Rahmenbedingungen“, „ethische Fragestellungen“ oder „Rahmenbedingungen der ethischen Reflexion“ gemeint? Diese Fragen sind in der Studie pointiert herauszuarbeiten.

10.2 Bedeutung von Bewegung für Menschen mit Demenz

Ein besonderer Fokus im Projekt liegt auf der Steigerung sowie der Verbesserung von Bewegung im Rahmen der Betreuungsverhältnisse von Menschen mit Demenz in der stationären Pflege. Dabei wird Bewegung im Kontext der Projektlogik primär als eine Steigerung des Laufverhaltens innerhalb und außerhalb der stationären Einrichtung definiert.

Bewegungserwartungen stützen sich hierbei auf wissenschaftliche Ergebnisse. So kommen die Autoren der S3-Leitlinie „Demenzen“ der DGN und DGPPN als psychosoziale Intervention zum Thema „Bewegungsförderung“ zu folgendem Schluss: „Regelmäßige körperliche Bewegung und ein aktives geistiges und soziales Leben sollten empfohlen werden.“ Die Autoren weisen in diesem Zusammenhang auf Studien hin, die einen aktiven Lebensstil mit körperlicher Bewegung, sportlicher, sozialer und geistiger Aktivität als protektiv hinsichtlich des Auftretens einer Demenz einschätzen. Bewegung kann damit als eine wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Schlüsselkomponente bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz angesehen werden. Mit ihr ist sowohl eine motorische als auch eine sensorische, aber auch eine soziale Aktivierung verbunden, die sich auf die subjektive Lebensqualität und den funktionalen Status der Menschen mit Demenz auswirken und dazu beitragen kann, Stürze, Kontrakturen sowie Dekubitus zu verhindern. So können bestehende Ressourcen so lange wie möglich erhalten werden und eine hohe Pflegeintensität kann hinausgezögert werden. Diese Richtlinien sowie die Interpretation dieser Richtlinien werden vom Expertenkreis weitgehend geteilt und als Ausgangspunkt für technische Interventionen mitgetragen.

10.3 Funktionale Bedeutung von (neuen) Technologien im stationären Pflegesetting

Die Ausweisung neuer Technologien mit dem rechtlichen Status des „Hilfsmittel“ ist im stationären Pflegekontext eng mit deren funktionaler Bedeutung verbunden und muss sich so konkret wie möglich auf einen spezifischen Bedarf im Pflegekontext stützen.

Die Verpflichtung zur Sorge für Menschen mit Demenz wird häufig lediglich auf der Basis der Überwachung ihres Verhaltens eingelöst. In diesem Zusammenhang kann auch der Einsatz z. B. eines Rollators mit Sensortechnologie gesehen werden. Dieser Rollator mit Sensortechnologie ermöglicht die Registrie-

rung der Anzahl der Schritte der Menschen mit Demenz und kann dies an die Pflegenden kommunizieren. So kann am Ende des Tages ausgelesen werden, ob ausreichend Schritte im Sinne einer umfassenden Mobilisierung unternommen wurden. Ein solches, auch die Verhaltenskontrolle ermöglichendes Verfahren wird jedoch möglicherweise der aktuellen Verfassung dieser Person nicht gerecht, sondern standardisiert die Erwartungen an diese Person. Eine wechselnde tägliche Verfassung der Menschen mit Demenz kann hierbei kaum berücksichtigt werden. Erst über Interaktion und durch Kommunikation mit dieser Person kann das konkrete Bedürfnis dieser Person erfasst werden. Vielleicht braucht sie einen Tag der Ruhe und der Zurückgezogenheit und möchte sich wenig bewegen. Diese sich verändernden Verfassungen können bisher lediglich durch personelle Betreuung erfasst werden. Bei diesen und ähnlichen Beispielen sind sich alle Expertinnen und Experten einig, dass (neue) Technologien Beziehungsarbeit nicht ersetzen sollen. Sie sind sich auch darin einig, dass es wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und Diskussionen bedarf, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen personeller Betreuung und dem Einsatz technischer Anwendungen herzustellen.

Bei der Einführung neuer Technologien im medizinisch-pflegerischen Sektor stellt sich auch die Frage der Finanzierung durch die Träger stationärer Einrichtungen. Als wenig bekannt – und in ihrer Relevanz zunächst unterschätzt – haben sich unter anderem die Hilfsmittelvorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) erwiesen. Die Bedeutung dieser Vorschriften erschließt sich vor allem im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter Produkte. In der Praxis sind diese Vorschriften entscheidend für die (Re-)Finanzierung von (technischen) Produkten. Daneben können auch die verschiedenen Ländergesetze im Gefolge des bisherigen (Bundes-)Heimrechts für den möglichen Einsatz bestimmter Technologien Vorschriften über den Einsatz solcher Produkte enthalten. Träger stationärer Einrichtungen können auch kraft der Versorgungsverträge der Sozialen Pflegeversicherung gehalten sein, bestimmte Technologien vorzuhalten. Im Hinblick auf die funktionale Bedeutung von Technologien im stationären Pflegesetting gibt es eine große Übereinstimmung im Expertenkreis darüber, dass valide Technologien durchaus wichtige Funktionen übernehmen können und sollen. Wichtig erscheint hierbei, dass der Nutzen aus einem konkreten Bedürfnis ermittelt und zugewiesen wird.

10.4 Soziale Akzeptanz von Technologien

Die soziale Akzeptanz von neuen Technologien hängt im Pflegesetting des Projektkontextes von unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzern ab. So wird im Hinblick auf den Einsatz möglicher Technologien das Pflege- und Betreuungspersonal genauso adressiert wie die Menschen mit Demenz selbst, die ehrenamtlich Tätigen und die Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner. Wie in Punkt 3) ausgeführt, ist allerdings die konkrete Bestimmung der Funktionen möglicher Technologien ausschlaggebend dafür, ob und wie die soziale Akzeptanz dieser Technologien im Projektkontext gestaltet werden kann. Die Pflegewissenschaft betont hierbei, dass der technische Einsatz längst Teil der professionellen Ausgestaltung sowie des professionellen Selbstverständnisses in der Pflege ist. Die Frage, ob und inwieweit Akzeptanz für technologische Veränderungen im Berufsalltag geschaffen werden soll, ist aus Sicht der Pflegewissenschaft dann relevant, wenn die (wissenschaftliche) Aufmerksamkeit nicht von technischen Entwicklungen ausgeht, sondern die tatsächlichen Entlastungseffekte sowie die Unterstützung der Arbeitsabläufe der Pflegenden im Blick hat. Das heißt, Methoden der Akzeptanzgewinnung sollten als Ausgangspunkt den Menschen in seinem Handlungsrahmen berücksichtigen (und weniger technische Objekte), dann würden auch Aspekte wie beispielsweise der zunehmende ökonomische Druck in der

pflegerischen Praxis konstruktiv bearbeitet. Dasselbe gilt für die soziale Akzeptanz von Technologien aufseiten der Bewohnerinnen und Bewohner der Fallstudie.

Hier werden von den Experten Aspekte diskutiert, die sich auf die konkreten Rahmenbedingungen der Fallstudie beziehen. Ein Aspekt ist hierbei beispielsweise die Berücksichtigung der sozialisationsabhängigen Technikentwicklung und Technikerwartung der Bewohnerinnen und Bewohner. Empirische Erfahrungen haben beispielsweise deutlich gezeigt, dass Technikangebote dem technischen Verständnis der Menschen mit Demenz angepasst werden sollten, um die Akzeptanz insgesamt zu erhöhen. Gleichzeitig ist die interaktive und geduldige Vermittlung von neuen Technologien und ihrer funktionalen Möglichkeiten von großer Bedeutung, um eine Offenheit und mögliche Akzeptanz zu generieren. Ein anderer Aspekt bezieht sich auf die Funktionalität von Technologien, die im Projektsetting Genüge geleistet werden soll. Je sichtbarer *und* spürbarer im Anwendungskontext der funktionale Nutzen der Technologien ist, desto größer ist die Akzeptanz der Anwendergruppen. Diese allgemeine Erkenntnis wurde auch für diesen Kontext vom Expertenkreis stark gemacht.

10.5 Rechtliche Aspekte des Einsatzes von neuen Technologien

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion, auch mit Bezug zu den ethischen Fragestellungen, ist deutlich geworden, dass das Recht beim Einsatz von bestimmten technischen Produkten/Technologien, wie sie im Zusammenhang des Projektes vorgestellt worden sind, in mehrfacher und vielfältiger Hinsicht eine Rolle spielt. So ist beispielsweise die international- und europarechtliche Dimension, insbesondere beim Recht auf Gesundheit und beim Antidiskriminierungsrecht (UN-Behindertenrechtskonvention) bisher kaum oder nicht wahrgenommen worden. Dies mag mit der meist fehlenden direkten Umsetzbarkeit und der direkten Wirkung des internationalen und europäischen Rechts beim Einsatz der erwähnten Technologien/Produkte zu tun haben.

Der Zusammenhang mit der ethischen Diskussion stellt sich vor allem mit Blick auf die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte, so zuvorderst die Menschenwürde, aber auch auf das Recht auf Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderung, dar. In diesem Zusammenhang spielt auch die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen eine Rolle, obwohl es sich bei ihr nur um eine Zusammenschau zentraler Rechte dieser Personen und eine Kommentierung dieser Rechte handelt. Ein wesentliches Moment personaler Selbstbestimmung und des Umgangs mit Einschränkungen der Selbstbestimmung stellen im Übrigen die Vorkehrungen des Betreuungsrechts dar.

Auch zu den einzelnen Aspekten des Einsatzes bestimmter neuer Technologien stellen sich je nach funktionaler Anwendung/Implementierung momentan noch viele offene Fragen. Im Hinblick auf einen Technologietyp, der beispielsweise die Funktion der Überwachung durch eine Kamera übernehmen soll, werden offene Fragen vor der Perspektive des Rechts diskutiert, die das Themenfeld „Datenschutz“ und „Haftung“ im Falle von Unfällen berühren. So handelt es sich bei der Thematik des Datenschutzes und des Haftungsrechts um Gegenstände, die auch juristischen Laien zunächst zugänglicher erscheinen. Allerdings bleibt hier festzustellen, dass diese wichtigen Rechtsbereiche erst dann umfassend erörtert werden können, wenn mögliche Technologien und ihre Einsatzmöglichkeiten im Einzelnen detailliert beschrieben sind. Diese Aufgabe sollte begleitend zur technischen Entwicklung in Angriff genommen werden. Allgemein hat sich unter anderem gezeigt, dass mögliche haftungsrechtliche Probleme nicht

dazu führen sollen, ein Produkt oder eine Technologie von vorneherein infrage zu stellen. Nur, wenn ein Produkt oder eine Technologie qua Beschaffenheit besondere Gefährdungen produziert, ist im Vorhinein für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Insgesamt hat die rechtliche und rechtswissenschaftliche Betrachtung gezeigt, dass eine Vielzahl von Rechtsvorschriften auf der internationalen, europäischen und nationalen Ebene in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten einschlägig sein kann. Für die institutionelle Umsetzung ist gerade dieser Aspekt von hoher Bedeutung. In den Diskussionen im Expertenbeirat haben sich ebenfalls gezeigt, dass die Begegnung der verschiedenen Disziplinen die Sensibilität für die jeweiligen Fragen wecken und fördern kann. Dennoch bleibt festzuhalten, dass eine grundlegende rechtswissenschaftliche Befassung mit der Thematik des Einsatzes von technischen Produkten und Technologien zur Förderung der Mobilität von Menschen mit Demenz ebenso fehlt wie die rechtspraktische Erfahrung. Insofern könnte das Projekt bei einer Weiterführung und Vertiefung auch dazu beitragen, das rechtliche und rechtswissenschaftliche Verständnis auf diesem Gebiet zu fördern.